

Beschluss Nr. 240/2020
Schwyz, 7. April 2020 / pf

Motion M 2/20: Subsidiaritätsprinzip bei der Festlegung der Abfallgebühren
Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 29. Januar 2020 haben Kantonsrat Dr. Dominik Zehnder und Willi Kälin folgende Motion eingereicht:

«Paragraf 24 des Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz (EGzUSG, SRSZ 711.110) regelt heute unter Titel 2 Abfallgebühren, a) Kostendeckung die Erhebung der Abfallgebühren und setzt zwingend auf zwei Gebührenformen (Grundgebühr und Mengengebühr). Während Absatz 1 festlegt, dass diese kostendeckend und verursachergerecht zu erheben sind, werden die Gemeinden in Absatz 2 verpflichtet, sowohl eine Grundgebühr als auch eine Mengengebühr zu erheben.

Die gegenwärtige Formulierung erlaubt es den Gemeinden nicht, bei Bedarf auf eine Grundgebühr zu verzichten. Ebenso verunmöglicht die Formulierung in § 25 Abs. 2, eine andere Form der Erhebung der Grundgebühren, wie beispielweise eine aufgrund von beanspruchter Nutzfläche, einzuführen.

In einigen Gemeinden besteht jedoch ein Bedürfnis nach mehr Gestaltungsfreiheit bei der Festlegung der Abfallgebühren. Unter Anwendung des Subsidiaritätsprinzips schlagen wir daher vor, die heutige Formulierung in § 24 Abs. 2 in eine Kann-Formulierung umzuwandeln.

§ 24 Abs. 2 „Sie erheben dazu: a) eine Grundgebühr; und b) eine Mengengebühr.“ soll neu heissen: „Sie erheben dazu: a) eine Mengengebühr; und b) können dazu zusätzlich eine Grundgebühr erheben.“

Um den Gemeinden die Möglichkeit einer anderen Gebühr einzuräumen, muss in diesem Zusammenhang auch § 25 Abs. 2 wie folgt ergänzt werden: „Zulässig sind auch Modelle, bei denen die Grundgebühr anhand von Grundstückflächen und/oder Nutzflächen erhoben wird.“

Mit diesen Änderungen geben wir den Gemeinden mehr Gestaltungsraum, ohne die umweltgerechte, effiziente und kostendeckende Entsorgung des Abfalls aufs Spiel zu setzen.

Wir bedanken uns für die Unterstützung unseres Vorstosses.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Auf Bundesebene regelt Art. 32 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01) die Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen. Die Kantone sorgen dafür, dass die Entsorgungskosten der Siedlungsabfälle mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Art und Menge des übergebenen Abfalls;
- Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen;
- Abschreibungen für die Substanzerhaltung dieser Anlagen;
- Zinsen;
- geplanter Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen.

Aufgrund dieser Regelung steht zumindest fest, dass die Abgaben verursachergerecht unter Mitbezug von Art und Menge des Abfalls zu erheben sind. Wie genau diese Erhebung zu erfolgen hat, ist Sache der Kantone und ist für den Kanton Schwyz im Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz vom 24. Mai 2000 (EGzUSG, SRSZ 711.110) geregelt.

2.2 Die aktuelle Regelung in § 24 Abs. 2 EGzUSG verlangt die Erhebung einer Grund- und einer Mengengebühr. Die Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen mit Grundgebühr wird zwar am häufigsten eingesetzt, die Richtlinie «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» (BAFU 2018) lässt aber auch andere Möglichkeiten zu. Ergänzend gibt es bloss die (bundesgerichtliche) Vorgabe, dass mehr als 70% der Kosten über Gebühren zu finanzieren sind (BGE 137 I 257). Ob allerdings diese zwingend in variable Mengen- und fixe Grundgebühren aufzuteilen sind, liegt im Ermessen der jeweiligen Kantone. Verlangt wird nicht, dass die Abfallgebühren ausschliesslich proportional zur effektiv produzierten Menge des erzeugten Abfalls erhoben werden, allerdings muss zwischen den Benützungsgebühren und dem Ausmass der Beanspruchung der Entsorgungseinrichtung ein gewisser Zusammenhang bestehen. Die Abgabenhöhe muss eine Abhängigkeit zur Abfallmenge aufweisen, was eine Schematisierung dieses Faktors aber nicht ausschliesst (BGE 129 I 290, 2P.266/2003). Da die Infrastruktur für die Abfallentsorgung unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme durch die einzelnen Liegenschaften aufrechterhalten werden muss, darf ein Teil der damit verbundenen Aufwendungen den Benützern durch eine mengenunabhängige Grundgebühr überbunden werden (2P.266/2003).

2.3 Die Grundgebühr ist im besten Fall nur indirekt verursachergerecht. Die Abfälle fallen mehrheitlich einwohnerbezogen an. Eine Ausnahme sind die Grünabfälle, diese fallen nach Grundstücks- und Nutzfläche an. Die Richtlinie «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» empfiehlt ausdrücklich auch für die Grüngutsammlung eine Mengengebühr. Sie empfiehlt ebenfalls, für die Grundgebühr möglichst wenige und einfache Kategorien zu bilden, um den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten. § 26 EGzUSG bezieht die Mengengebühr jedoch nur auf die Entsorgung des Kehrichts.

Insofern ist die Einführung der Kann-Formulierung in § 24 Abs. 2 EGzUSG durchaus eine sinnvolle Möglichkeit, den Gemeinden mehr Gestaltungsspielraum einzuräumen, ohne eine umweltgerechte, effiziente und kostendeckende Entsorgung des Abfalls aufs Spiel zu setzen. Die Anpassung von § 25 Abs. 2 EGzUSG erachtet der Regierungsrat jedoch als nicht notwendig, da die geforderten Modelle bereits heute möglich sind. Gleichzeitig sollte eine Anpassung von § 26 EGzUSG im Sinne der Empfehlungen zur Grüngutsammlung in Betracht gezogen werden. Der

Regierungsrat beabsichtigt, das EGzUSG im Sinne der obigen Ausführungen entsprechend anzupassen und beantragt, die Motion M 2/20 erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 2/20 erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Sicherheitsdepartement; Umweltdepartement; Amt für Umweltschutz.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber